

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. August 2023 12:07
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 18/2023: 26 neuere Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 03.09.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über 26 Entscheidungen, die in den letzten beiden Wochen auf der Homepage Burhoff-Online eingestellt worden sind. Dieses Mal mit einem (kleinen) Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen.

Eingestellt worden sind folgende Entscheidungen:

OWi

Bußgeldverfahren, Rahmengebühr, Mittelgebühr, Bedeutung der Sache, Privates Sachverständigengutachten
LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 04.05.2023 - 6 Qs 394 Js 26340/21 (56/23)

1. Den gesetzlichen Regelungen des RVG ist nicht zu entnehmen, dass in den Fällen straßenverkehrsrechtlicher Bußgeldverfahren grundsätzlich von einer unterdurchschnittlichen Bedeutung der Sache im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 RVG auszugehen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Rahmen des Zwischenverfahrens die technischen Voraussetzungen der Messung, die der in einem Bußgeldbescheid vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung zu Grunde liegt, durch ein privates Sachverständigengutachten überprüft werden sollen.
2. Die Kosten für die Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens im Rahmen eines Bußgeldverfahrens sind dann als notwendige Kosten im Sinne der §§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 1, 464 a Abs. 1 S. 2 StPO anzusehen, wenn ohne die Anbringung durch sachverständige Feststellungen unterlegte, konkrete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Geschwindigkeitsmessung damit zu rechnen gewesen wäre, dass das Gericht in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens unter den erleichterten Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG sowie § 244 Abs. 4 S. 2 StPO ablehnen würde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7981.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Einstellung, Auslagenerstattung
LG Berlin, Beschl. v. 20.07.2023 - 510 Qs 60/23

Wird das Verfahren wegen eines dauernden Verfahrenshindernisses eingestellt, fallen gemäß § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen der Betroffenen der Staatskasse zur Last. Abweichungen von dieser Regel sind nur ausnahmsweise zulässig. Das Ermessen ist

dabei jedoch erst dann eröffnet, wenn das Gericht überzeugt ist, dass die Betroffene ohne das Verfahrenshindernis verurteilt worden wäre

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7982.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Doppelverwertungsverbot, Gesamtgeldbuße KG, Beschl. v. 18.08.2023 - 3 ORbs 172/23 – 122 Ss 40/23

1. So frei das Tatgericht bei der Bewertung des ermittelten Sachverhalts durch den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§§ 71 OWiG, 261 StPO) auch ist, so wenig ist es davon entbunden, die grundlegenden gedanklichen Schritte in einer Weise darzulegen, die es dem Rechtsbeschwerdegericht ermöglicht, die Beweiserwägungen nachzuvollziehen und auf Rechtsfehler zu prüfen.
2. Es verstößt gegen den auch im Bußgeldverfahren anzuwendenden Rechtsgedanken des § 46 Abs. 3 StGB und das daraus abzuleitende Doppelverwertungsverbot, wenn Umstände, die bereits zum Tatbestand der Bußgeldnorm gehören oder das generelle gesetzgeberische Motiv für die Bußgelddrohung betreffen, bei der Bemessung der Geldbuße noch einmal herangezogen werden.
3. Nach dem im Bußgeldrecht geltenden Kumulationsprinzip ist keine „Gesamtgeldbuße“ festzusetzen. Fehlerhaft ist daher eine Rechtsfolgenbegründung, nach der „die Geldbuße ... in der Höhe für fünf begangene Verstöße, davon vier in Tateinheit, angemessen und sachgerecht“ erscheint.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7980.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwierigkeit der Rechtslage, Beweisverwertungsverbot LG Dresden, Beschl. v. 04.08.2023 - 2 Qs 34/23 jug

Für die Beantwortung der Frage, ob wegen der Schwierigkeit der Rechtslage ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben ist, kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich von einem Verwertungsverbot auszugehen ist. Eine schwierige Rechtslage ist bereits dann anzunehmen, wenn in der Hauptverhandlung eine Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich sein wird, ob ein Beweisergebnis einem Verwertungsverbot unterliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7999.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bestellung weiterer Verteidiger, Überprüfbarkeit, Ermessen des Vorsitzenden KG, Beschl. v. 14.08.2023 - 3 Ws 40/23

Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 144 Abs. 1 StPO steht dem Vorsitzenden des Gerichts ein nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Das Beschwerdegericht prüft nur, ob der Vorsitzende die Grenzen seines Beurteilungsspielraums eingehalten und sein Rechtsfolgeermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7997.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwierigkeit der Rechtslage, nicht ausgetragene Rechtsfragen LG Bonn, Beschl. v. 07.08.2023 - 63 Qs-410 Js 252/22-63/23

Die Rechtslage ist i.S. des § 140 Abs. 2 StPO schwierig, wenn es bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt, oder wenn die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird. Notwendig ist eine Gesamtwürdigung von Sach- und Rechtslage vorzunehmen, um den Schwierigkeitsgrad zu beurteilen. Gemessen an diesen Maßstäben ist von einer Schwierigkeit der Rechtslage auszugehen, wenn die Auffassungen zur Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft offenkundig auseinander gehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7998.htm

StPO

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eigenes Verschulden, Überwachung der Rechtsmittelfrist durch Dritten

OLG Hamm, Beschl. v. 15.06.2023 - 3 Ws 168/23

1. Beauftragt der Verurteilte einen Dritten, der nicht Verteidiger ist, mit der Einlegung eines fristgebundenen Rechtsmittels, so hat er die Einhaltung der Rechtsmittelinlegungsfrist zu überwachen; andernfalls ist die verspätete Rechtsmittelinlegung grundsätzlich nicht unverschuldet im Sinne von § 44 Satz 1 StPO.
2. Ebenso wenig unverschuldet handelt, wer seinen Verteidiger erst kurz vor Fristablauf mit der Einlegung eines fristgebundenen Rechtsmittels beauftragt, ohne auf den drohenden Fristablauf hinzuweisen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7989.htm

StPO

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiedereinsetzung von Amts wegen, wirksame Nachholung der Rechtsmittelinlegung

BayObLG, Beschl. v. 23.03.2023 - 203 StObWs 48/23

1. Entspricht eine fristgerecht eingelegte Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen von § 118 Abs. 3 StVollzG, ist nach § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, §§ 44 ff. StPO eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn den Antragsteller an dem Formfehler kein Verschulden trifft und er die formgerechte Begründung innerhalb der Frist von einer Woche (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StPO) nachholt.
2. Geht die Versäumung der formgerechten Rechtsbeschwerdebegründung auf einen dem Gericht zuzuordnenden Fehler, etwa eine unzulängliche Belehrung bezüglich der gebotenen Form oder Frist, zurück, ist der Betroffene nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung binnen Wochenfrist zu belehren; erst die Zustellung dieser Belehrung setzt die Frist zur Wiedereinsetzung in die Rechtsbeschwerdefrist in Lauf.
3. Bei rechtzeitiger Nachholung der zuvor nicht formwirksam eingelegten Rechtsbeschwerde ist die Wiedereinsetzung dann auch ohne Antrag von Amts wegen zu gewähren; es gilt die unwiderlegbare Annahme einer unverschuldeten Versäumung (§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 44 Satz 2 StPO).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7988.htm

StPO

Zustandekommen einer Verständigung, Verletzung der Mitteilungspflicht, Belehrungspflicht

OLG Koblenz, Beschl. v. 20.07.2023 - 4 ORs 4 Ss 16/23

Zur Verletzung der Mitteilungs- und Belehrungspflicht in Zusammenhang mit dem Zustandekommen einer Verständigung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7979.htm

StPO

Strafbefehl, fehlende Unterschrift, fehlender Eröffnungsbeschluss, Einstellung, Wirksamkeit

OLG Hamm, Beschl. v. 17.11.2022 - 5 Ws 289/22

Ein Strafbefehl ist selbst bei fehlender Unterzeichnung wirksam, wenn sich die entsprechende Willensäußerung des Richters aus den Akten ergibt und die entscheidende Person hinreichend zuverlässig dem Vorgang entnommen werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7978.htm

StPO

Entnahme einer Speichelprobe, DNA-Identifizierungsmuster, Anordnungsvoraussetzungen, Prognose OLG Brandenburg, Beschl. v. 31.07.2023 – 1 Ws 87/23

Bei der Frage, ob Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden, bei denen der Täter deliktstypisch Identifizierungsmaterial am Tatort hinterlassen wird, handelt es sich um eine Prognosefrage, deren Beantwortung unter Prüfung und Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat, wobei insbesondere auf die Anlasstat, Vorstrafen, Rückfallgeschwindigkeit, Prägung in Richtung bestimmter Delikte, Motivationslage bei früheren Straftaten, das Verhalten des Betroffenen in einer Bewährungszeit oder nach einem Straferlass sowie frühere und derzeitige Lebensumstände abzustellen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7977.htm

StGB/Nebengebiete

Beleidigung, Polizeibeamte, rassistisch, racial profiling, Meinungsfreiheit LG Mannheim, Urt. v. 27.06.2023 - 15 NBs 404 Js 33134/21

Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht besonders hoch zu veranschlagen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7994.htm

StGB/Nebengebiete

Beleidigung, Schwuchtel, Wichser, Formalbeleidigung, Abwägung, Meinungsfreiheit BayObLG, Beschl. v. 15.08.2023 - 204 StRR 292/23

1. Sofern weder eine Schmähung oder Schmähkritik noch eine Formalbeleidigung noch ein Angriff auf die Menschenwürde vorliegen, die eng umgrenzte Ausnahmekonstellationen darstellen, ist eine Einzelfallabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Geschädigten und der Meinungsfreiheit des Angeklagten erforderlich.
2. Wenn der Angeklagte einen Obergerichtsvollzieher während dessen rechtmäßiger Dienstaussübung bei Anwesenheit Dritter über einen längeren Zeitraum als „Wichser“ und „Schwuchtel“ beschimpft, liegt eine nicht gerechtfertigte Beleidigung vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7993.htm

StGB/Nebengebiete

Beleidigung, Hurensöhne, Polizeibeamte, Kundgabe gegenüber einem Dritten BayObLG, Beschl. v. 01.03.2023 - 203 StRR 38/23

1. Der Tatbestand der Beleidigung ist auch da erfüllt, wenn die Kundgabe der Missachtung nicht unmittelbar gegenüber dem Geschädigten, sondern gegenüber einem Dritten in Bezug auf den Geschädigten erfolgt.
2. Der Vorsatz des Täters muss sich nur darauf richten, dass der Dritte die Ehrverletzung zur Kenntnis nimmt und den ehrverletzenden Gehalt versteht. Für den Vorsatz des Täters ist hingegen ohne Bedeutung, ob die Äußerung vom Täter unbemerkt auch von einer weiteren Person wahrgenommen wird.
3. In Abgrenzung dazu liegt ein strafloses Selbstgespräch vor, wenn die Äußerung nach der Vorstellung des Täters von niemandem gehört werden soll.
4. Auf eine „beleidigungsfreie Sphäre“ kann sich ein Angeklagter berufen, wenn sich seine Äußerung auf den Bereich vertraulicher Kommunikation innerhalb einer besonders ausgestalteten Vertrauensbeziehung beschränkt. Voraussetzung für die Straffreiheit ist in diesem Fall, dass die Äußerung gegenüber der Vertrauensperson in einer Sphäre fällt, die gegen die Wahrnehmung von Seiten weiterer Personen abgeschirmt ist.
5. Zur Einordnung der Bezeichnung von Polizeibeamten als „Hurensöhne“ im Zusammenhang mit einer Polizeikontrolle als Formalbeleidigung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7992.htm

StGB/Nebengebiete

E-Scooter, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Elektrokleinstfahrzeug, Trunkenheit im Verkehr, Pedelec

LG Lüneburg, Beschl. v. 27.06.2023 - 111 Qs 42/23

Zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bei Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7975.htm

Gebühren

Anwaltsvertrag, Mehrstufiger Vertrag, Fernabsatzvertrag, Vergütungsvereinbarung

AG Mannheim, Urt. v. 23.06.2023 - 17 C 1517/23

Handelt es sich bei einem Anwaltsvertrag um einen mehrstufigen Vertrag, bei dem nicht ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet wurden, kann dieser Vertrag nicht nach den Regeln über Fernabsatzverträge widerrufen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7991.htm

Gebühren

Einziehung, Gegenstandswert, Vermögensabschöpfung, Bedeutung der Anklage, Berechnung mit fiktivem Charakter

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 06.07.2023 – 1 Ws 22/23

1. Die Gebühr Nr. 4142 VV entsteht u.a. für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf eine Einziehung bezieht. Das kann auch eine außergerichtliche Tätigkeit/Beratung des Rechtsanwalts sein.
2. Für das objektive, wirtschaftliche Interesse des Angeklagten an der Abwehr der Einziehungsanordnung kommt der Anklageschrift, wenn diese sich zur Vermögensabschöpfung äußert, grundsätzlich erhebliche Bedeutung zu; der Inhalt der Anklageschrift verliert allerdings seine Bedeutung für die Bestimmung des Gegenstandswertes für das Einziehungsverfahren, wenn die Vermögensabschöpfung in der genannten Höhe ernstlich nicht im Raum steht und die Berechnung deshalb nur fiktiven Charakter hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7990.htm

Zivilrecht

Vereinslogo, Nutzungsrecht, Austritt, Mitglied

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 20.06.2023 – 11 U 61/22

1. Räumt ein Vereinsmitglied dem Verein ein Nutzungsrecht an einem von dem Mitglied geschaffenen Vereinslogo ein, ist dieses Nutzungsrecht nicht grundsätzlich an die weitere Mitgliedschaft des Urhebers im Verein gebunden.
2. Allein der Ausschluss des Urhebers aus dem Verein rechtfertigt nicht den Rückruf des Nutzungsrechts wegen gewandelter Überzeugung des Urhebers nach § 42 UrhG.
3. Die Annahme einer Versammlung, eines Aufzugs oder eines ähnlichen Vorgangs im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG liegt nahe, wenn sich die abgebildete Gruppe gezielt im öffentlichen (Straßen-)Raum darstellt.
4. Posiert eine Gruppe von Teilnehmern einer Versammlung, eines Aufzugs oder eines ähnlichen Vorgangs nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG im Zuge einer solchen Veranstaltung für ein Gruppenbild, handelt es sich dabei um ein Bild im Sinne dieser Bestimmung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7996.htm

Zivilrecht

**Vereinsrecht, eingetragener Verein, Darlegung Bedürftigkeit, PKH
OVG Hamburg, Beschl. v. 06.07.2023 - 3 So 38/23**

Zur Prozesskostenhilfe für einen eingetragenen Verein, hier: Darlegung der Bedürftigkeit

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7995.htm

Sonstiges

**Strafrechtsentschädigung, Untersuchungshaft, falsche Selbstbelastung, grobe Fahrlässigkeit
OLG Köln, Beschl. v. 01.08.2023 – 2 Ws 654/22**

Liegt einer Erklärung des Beschuldigten im Strafverfahren, durch die er sich selbst belastet, ein Verstoß gegen die strafprozessuale Belehrungspflicht gemäß § 136 Abs. 1, § 163a StPO zugrunde, rechtfertigt diese Selbstbelastung, wenn sie zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme geführt hat, nicht ohne weiteres den Vorwurf einer grob fahrlässigen Verursachung einer Strafverfolgungsmaßnahme.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/8000.htm

Klimaaktivisten

**Klimaaktivist, erkennungsdienstliche Behandlung, Wiederholungsgefahr, Straßenblockade,
Verwerflichkeit
VG Trier, Urt. v. 07.08.2023 - 8 K 1253/23.TR**

Zur Zulässigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung einer Klimaaktivistin nach einer Blockadeaktion.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7987.htm

Klimaaktivisten

**Klimaaktivist, Straßenblockade, Nötigung, Verwerflichkeit, Versammlungsgesetz
AG Tiergarten, Urt. v. 16.05.2023 - 298 Cs 269/22**

1. Bei der den Protestierenden sog. "Letzten Generation" vorgeworfenen Nötigung sind bei Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 -, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64) zu beachten. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.
2. Wurden Autofahrende auf einer der staubelasteten Autobahn Deutschlands durch die Blockade rund 30 Minuten an der Weiterfahrt gehindert, wobei sich ein Stau von mehreren Metern bildete, die Blockadeaktion jedoch zumindest abstrakt im Vorfeld medial angekündigt wurde und ein konkreter Sachbezug ("Öl sparen statt Bohren" und "Nordseeöl? Nö!") gegeben war, stellt sich die Nötigung nicht als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB dar, wenn die Polizei die Blockade vor der Räumung versammlungsrechtlich nicht beschränkt oder aufgelöst hat.
3. Ist die Nötigung nicht verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB, kommt ein Verstoß gegen das VersFG Bln in Betracht, wenn die Polizei die Versammlung beschränkt bzw. aufgelöst hat, die Protestierenden hierauf jedoch nicht reagiert haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7986.htm

Klimaaktivisten

**Klimaaktivisten, Hausfriedensbruch, Betreten eines Fußballfeldes, Rechtfertigung
AG München, Urt. v. 01.06.2023 - 1035 Ds 113 Js 185580/22 jug (2)**

Zur Rechtfertigung des unerlaubten Betretens eines Fußballfeldes während eines laufenden Spieles aus „Klimaschutzgründen“.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7985.htm

Klimaaktivisten

Klimaaktivist, Straßenblockade, Nötigung, Verwerflichkeit LG Berlin, Beschl. v. 31.05.2023 - 502 Qs 138/22

Eine Straßenblockade durch Klimaaktivisten stellt nach der sog. "Zweite-Reihe-Rechtsprechung" des BGH Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar. Denn die Fahrer in der zweiten Reihe und den nachfolgenden Reihen werden durch unüberwindbare physische Hindernisse, nämlich den Fahrzeugen vor und hinter ihnen, an der Weiterfahrt gehindert, womit auch der erstrebte Nötigungserfolg eingetreten ist. Die darin liegende Nötigung anderer Verkehrsteilnehmer kann jedoch nach Abwägung aller Umstände gem. § 240 Abs. 2 StGB gerechtfertigt sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7984.htm

Klimaaktivisten

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Festkleben auf Fahrbahn, Nötigung, Urteilsgründe KG, Beschl. v. 16.08.2023 - 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23

1. Um die Beweiswürdigung des Tatrichters auf sachlich-rechtliche Fehler hin überprüfen zu können, bedarf es einer geschlossenen und zusammenhängenden Wiedergabe wenigstens der wesentlichen Grundzüge der Einlassung des Angeklagten. Der bloße Hinweis, das Geständnis entspreche dem „aktenkundigen Ermittlungsergebnis“, genügt dafür nicht.
2. Eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1 StGB kommt auch dann in Betracht, wenn sich der Täter bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber o.ä. festklebt, um die von ihm erwartete alsbaldige polizeiliche Räumung der Fahrbahn nicht nur unwesentlich zu erschweren.
3. Um ein gezieltes Verhalten des Täters vom bloßen Ausnutzen eines bereits vorhandenen Hindernisses abzugrenzen, muss in derartigen Fallgestaltungen der Wille des Täters dahin gehen, durch seine Tätigkeit den Widerstand vor-zubereiten.
4. Dass Polizeibeamte das durch Festkleben entstandene physische Hindernis durch Geschicklichkeit - hier unter Verwendung eines Lösungsmittels - zu beseitigen in der Lage sind, steht dem Merkmal der Gewalt nicht grundsätzlich entgegen und nimmt ihm in Bezug auf den dem Vollstreckungsbeamten nicht ohne weiteres die körperliche Spürbarkeit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7976.htm

beA

beA, elektronisches Dokument, Anforderungen. sich selbst verteidigender Rechtsanwalt OLG Hamm, Beschl. v. 20.07.2023 – 4 ORs 62/23

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Revisionsschrift und der Revisionsbegründungsschrift (§ 32d S. 2 StPO) gilt auch in dem Fall, in dem der übermittelnde Rechtsanwalt selbst Angeklagter des Strafverfahrens ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7983.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

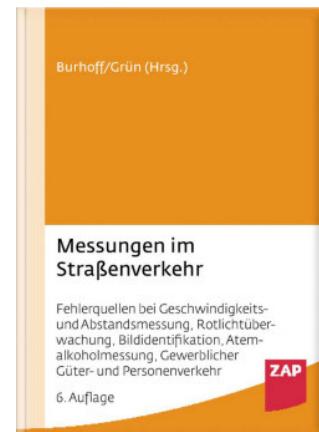
Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021

Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält daher natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG 2021.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.





Und dann:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim [Bestellformular](#) aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de